Kreis Saarlouis, Gemeinde Rehlingen, Gemarkung Eimersdorf, Flur 2

M 1 : 250

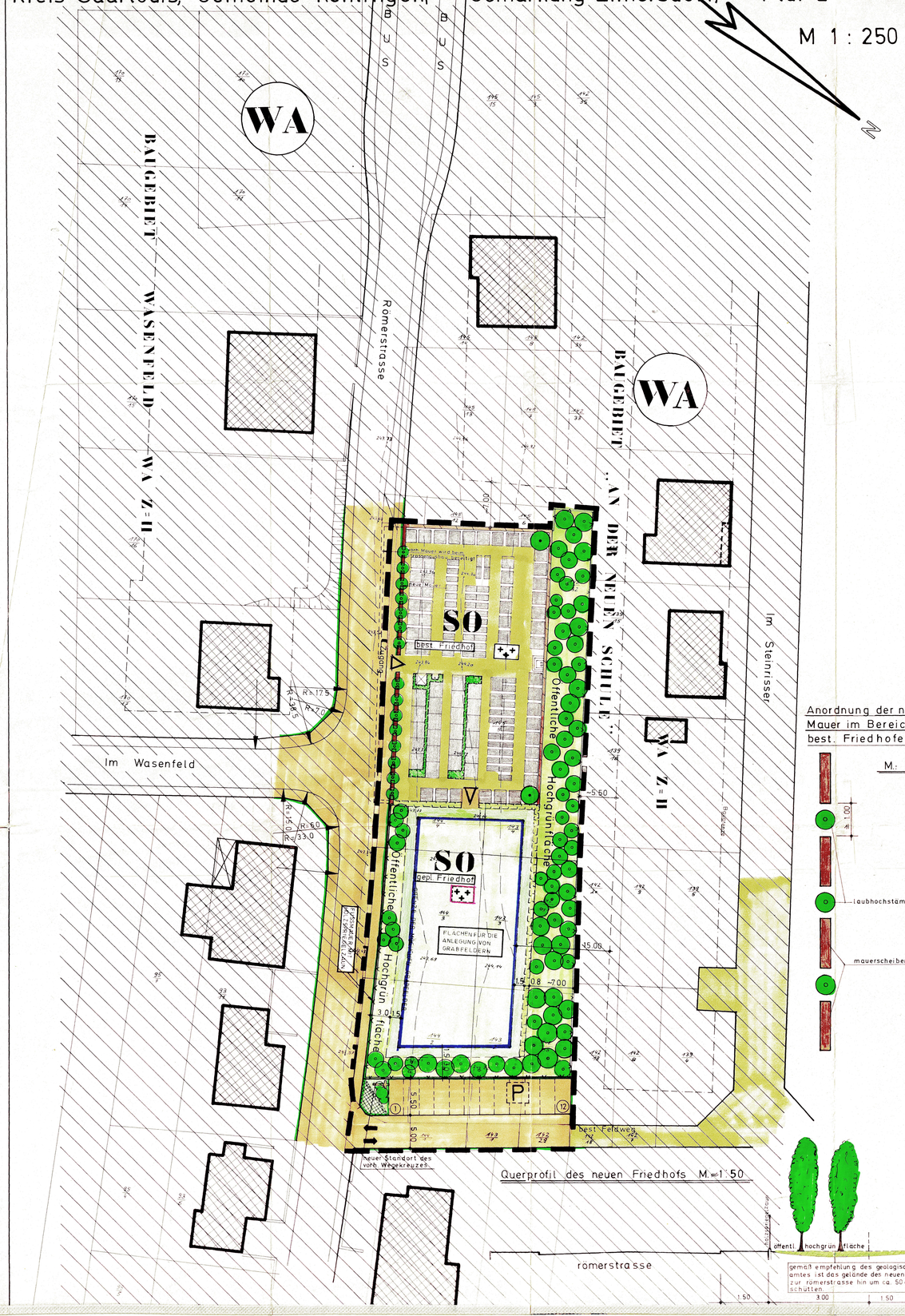

Anordnung der neuen Mauer im Bereich des best. Friedhofes

M.: 1:50

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

Friedhof– Erweiterung

Benennung des Bebauungsplanes

Rehlingen Gemeindebezirk Eimersdorf
der Gemeinde

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG), vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben, im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 949), gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates REHLINGEN am 26.08.1982 beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluß des Gemeinderates, zur Aufstellung des Bebauungsplanes, gemäß § 2 Abs. 1 BBauG, erfolgte am 07.04.1982. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG erfolgte am ..... (Bürgeranhörung) bzw. wurde in der Zeit vom 02.11.1982 bis 16.11.1982 durchgeführt. Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Gemeinde REHLINGEN durch die Kreisplanungsstelle Saarlouis.

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 Abs. 1 und 7 DES BUNDESBAUGESETZES

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes	siehe Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet Es gilt die Bau NVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1757)	SO - Gebiet für Friedhof gemäß § 11 BauNVO
2.1.1. zulässige Anlagen	Friedhofsanlagen mit Folgeeinrichtung wie Wasserzapfstellen, Abfalleinrichtungen
2.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen	entfällt
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	entfällt
3.2 Grundflächenzahl	entfällt
3.3 Geschossflächenzahl	entfällt
3.4 Baumassenzahl	entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4. Bauweise	entfällt
5. überbaubare Grundstücksflächen	siehe Zeichnung Belegungsgrenzen
6. nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Zeichnung
7. Stellung der baulichen Anlagen	entfällt
8. Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
9. Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt
10. Mindesttiefe der Baugrundstücke	entfällt
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind.	
11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	entfällt
11.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
11.3 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	siehe Zeichnung
12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK. Straßenkrone, Mitte Haus bis OK. Erdgeschossfußboden.	entfällt
13. Flächen für den Gemeinbedarf.	gesamter Geltungsbereich – Friedhofsanlage –
14. überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen.	entfällt
15. Flächen, auf denen ganz oder teilweise, nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden konnten, errichtet werden.	entfällt
16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.	entfällt
17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird.	entfällt
18. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung.	siehe Zeichnung (Hochgrünfläche)
19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen.	siehe Zeichnung
20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen.	nach besondrem Projekt
21. Versorgungsflächen	entfällt
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen.	entfällt
23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen.	entfällt
24. öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeltplätze und Badeplätze, Friedhöfe.	siehe Zeichnung
25. wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	entfällt
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen.	entfällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft.	entfällt
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen.	entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	mit Rücksicht auf das Landschaftsbild sind die Hochgrünflächen mit standortgerechten und zweckentsprechenden Laubhochstämmen zu besetzen
30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen.	entfällt
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen.	siehe Zeichnung, Stellplätze
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen.	entfällt
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen.	entfällt
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen. a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.	Die gepl. Hochgrünfläche ist mit standortgerechten und zweckentsprechenden Laubhochstämmen anzupflanzen
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.	entfällt

AUFNAHME VON
FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN AUF GRUND DES § 9 ABS. 4 DES BUNDESBAUGESETZES ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6. JULI 1979 (BUNDESGESETZBLATT I S. 949) SOWIE IN VERBINDUNG MIT § 113 ABS. 6 DER LANDESBAUORDNUNG – LBO – VOM 27. DEZEMBER 1974 (AMTSBLATT 1975 S. 85)

– entfällt –

AUFNAHME VON
FESTSETZUNGEN ÜBER DEN SCHUTZ UND DIE ERHALTUNG VON BAU- UND NATURDENKMALER AUF GRUND DES § 9 ABS. 4 DES BUNDESBAUGESETZES ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6. JULI 1979 (BUNDESGESETZBLATT I S. 949) SOWIE IN VERBINDUNG MIT § 113 ABS. 2 DER LANDESBAUORDNUNG – LBO – VOM 27. DEZEMBER 1974 (AMTSBLATT 1975 S. 85)

entfällt

KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN GEMÄSS § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.	entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind.	entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.	entfällt

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 6 BBauG, ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6. JULI 1979 (BUNDESGESETZBLATT I S. 949.)

gemäß empfehlung des geologischen landesamtes sollte in anbetracht des steinigen untergrundes im unteren teil des friedhofes, entlang der romerstrasse sowie zur egalisierung des geländes eine geländeaufschüttung von ca. 50 cm vorgenommen werden.

– PLANZEICHEN –

(PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 – PLANZ V 81)
VOM 30. JULI 1981

	Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Friedhofsanlage)
SO	Sondergebiet-Friedhof gemäß § 11 BauNVO
	best. Friedhof
	gepl. Friedhof (Erweiterung)
	Grenze der möglichen Belegung der Grabfelder
	nicht belegbare Grundstücksfläche
	best. Einfriedigungsmauer
	GEPL. EINFRIEDIGUNGSMAUER MIT ANPFLANZUNG VON LAUBHOCHSTÄMMEN
	vorh. Mauer wird beim Strassenausbau beseitigt
	gepl. Einfriedigungshecke
	vorh. Einfriedigungshecke
	Wasserentnahmestelle
	Behälter für Abfälle
	vorh. Grabfelder
	Flächen für die Anlegung von Grabfeldern
	best. Gebäude
	Zugang zum Friedhof
	best. Bäume
	Öffentl. Hochgrünfläche (Laubhochstämme)
	best. Feldweg
24.0	Höhenschichtlinie
	gepl. Einfriedigung, Holzspriegelzaun
	best. Strasse
	gepl. Strassen – Erweiterung
	Strassenbegrenzungslinie
	neuer Standort des vorh. Wegekreuzes
P	gepl. Parkfläche mit Zu- und Abfahrt
	Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Bepflanzung und Nutzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von a. 6 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG für die Dauer eines Monats, in der Zeit vom 16.05.1983 bis einschl. 16.06.1983 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 06.05.1983 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Rehlingen, den 16.10.1983

Bürgermeister

Der Gemeinderat von Rehlingen hat am 22.09.1983 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung –

BESCHLOSSEN

Rehlingen, den 10.10.1983

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG –

GENEHMIGT

Saarbrücken, den 13.12.1983

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
SAARLAND
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
01-632/12/2/Bk
I. A.
(Wörner)
Diplom-Ingenieur

Die Genehmigungsverfügung des Herrn Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 13.12.1980 ist am 23.12.1983 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden; mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan –

RECHTSVERBINDLICH

Rehlingen, den 03.01.1984

Bürgermeister

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE: Rehlingen
O.T. Eimersdorf
Friedhof – Erweiterung

Maßstab: 1 : 250
Datum: 22.03.82
gezeichnet: Faulenbach
geprüft: Heuer
(LIESEN)
Baudirektor

geänd. 3.5.1983 Faulenbach